

Die LPG des Typ I weiter fördern

Bereits an der zahlenmäßigen Entwicklung erkennt man, welche große Bedeutung der Typ I bei der Gewinnung der Einzelbauern für die genossenschaftliche Produktion besitzt. Viele Genossenschaftsbauern aus den Bezirken Dresden, Karl-Marx-Stadt, Gera u. a. haben den Thesen für die LPG des Typ I bereits zugestimmt. Es ist ein Mangel, daß die Thesen nur ungenügend — besonders die des Typ I — mit den werktätigen Einzelbauern beraten wurden.

Das überarbeitete Musterstatut für die LPG Typ I berücksichtigt die in den Thesen dargelegten Empfehlungen. Z. B. kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß mit dem Ackerland auch das Grünland, die Dauerkulturen und der Wald zur genossenschaftlichen Bewirtschaftung einzubringen sind. Bereits die V. LPG-Konferenz hatte die genossenschaftliche Bewirtschaftung des Grünlandes empfohlen. Bei der genossenschaftlichen Bewirtschaftung des Grünlands im Typ I werden nicht nur allein die Schwierigkeiten in der Verrechnung des Futters überwunden, die sich durch die individuelle Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden, den unterschiedlichen Grünlandanteil u. a. ergeben, sondern viele weitere Fragen, wie die des rationellen Einsatzes der Maschinen der MTS auf dem Grünland, der genossenschaftlichen Weidewirtschaft bereits im Typ I, der Durchführung der Meliorationen usw. einer schnellen Klärung zugeführt.

Weiterhin empfiehlt der Entwurf des Musterstatuts, bereits in den Typen I und II mit der genossenschaftlichen Viehhaltung zu beginnen. Es ist notwendig, daß nach Festlegung der Hauptproduktionsrichtung und Unter Berücksichtigung der möglichen Spezialisierung und Arbeitsteilung der Produktion mit der Entwicklung einzelner Zweige der genossenschaftlichen Viehhaltung begonnen wird. Dabei wird es unterschiedlich sein, welche Viehzweige im Typ I zuerst entwickelt werden. Beim Aufbau der genossenschaftlichen Viehhaltung ist zu beachten, daß der Umfang der einzelnen Zweige so bemessen wird, daß mindestens ein Mitglied volle Beschäftigung findet.

Mit dem Aufbau einzelner Zweige der genossenschaftlichen Viehhaltung ist es notwendig, systematisch den Bau von Stallgebäuden unter vorrangiger Nutzung vorhandener Bausubstanzen durch Um- und Ausbauten vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind die Zuführungen zum unteilbaren Fonds in Höhe von 15 bis 20 Prozent von besonderer Bedeutung.

Der Aufbau der genossenschaftlichen Viehhaltung in den LPG Typ I bringt nicht nur allein höhere Einnahmen für die Genossenschaftsbauern, sondern durch diese Maßnahmen wird systematisch der Übergang zum Typ III vorbereitet.

Es empfiehlt sich weiterhin, in den LPG Typ I und II bereits jetzt Futtermittel, wie z. B. Silomais, Zuckerrübenblatt, Naßschnittel u. a., in gemeinsame Silos einzubringen. Zur Zeit legt in vielen Genossenschaften jeder Genossenschaftsbauer eine eigene Blattmiete an, wodurch gerade in den Herbstmonaten, die als arbeitsintensiv bekannt sind, eine Zersplitterung der vorhandenen Arbeitskräfte erfolgt. Die gemeinsame Produktion von Silofutter dagegen führt nicht nur zu einer bedeutenden Arbeiterleichterung der Mitglieder, sondern auch zu einer besseren Qualität des Silofutters, zur Senkung der Kosten und Verluste und damit zur Verbesserung der gesamten Futterwirtschaft jeder LPG.

Einer Reihe von LPG des Typ I sind in letzter Zeit verstärkt Großbauern beigetreten. Bereits die III. LPG-Konferenz hat beschlossen, Großbauern, die sich loyal

zu unserer Republik verhalten haben und die gewillt sind, am sozialistischen Aufbau teilzunehmen, nach eingehender Prüfung ihres Antrags in die Genossenschaft aufzunehmen. In den Thesen zur VI. LPG-Konferenz wird für den Eintritt von Großbauern in die LPG Typ I folgende Regelung vorgeschlagen:

Der Großbauer behält seine individuelle Viehwirtschaft in der Größe, wie sie die Mitglieder der LPG im Durchschnitt besitzen. Er erhält demzufolge nur für die durchschnittliche Größe der in der Genossenschaft zusammengeschlossenen Betriebe Bodenanteile. Das übrige Vieh, die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte werden bereits im Typ I genossenschaftlich genutzt und beim Übergang zum Typ III als Inventarbeitrag für die eingebrachte Fläche angerechnet.

Irre zur Zeit des Eintritts eines Großbauern in die LPG bestehenden Arbeitsverhältnisse mit Landarbeitern sind grundsätzlich zu lösen. Den Landarbeitern muß die Möglichkeit gegeben werden, als gleichberechtigte Mitglieder bei der Entwicklung und Festigung der LPG mitzuhelfen. In der Regel besteht für die ehemaligen Land- bzw. Industriearbeiter, die kein Vieh oder nur einen geringen Viehbestand besitzen, außerdem bedingt durch den geringen Geldwert der Arbeitseinheiten in diesen LPG, kaum die Möglichkeit, bei der derzeitigen Verfahrensweise die gleichen hohen Geldeinkünfte aus der Genossenschaft und privaten Landwirtschaft zu erzielen, wie dies die ehemaligen werktätigen Einzelbauern mit einem starken Viehbestand können. Das bestätigen eindeutig Untersuchungen der Hochschule für LPG in Meißen in sieben LPG, nach denen ehemalige werktätige Einzelbauern mit einer Betriebsgröße von 10 bis 15 ha ein durchschnittliches Arbeitseinkommen von etwa 8500 DM und mehr erreichten, während das der ehemaligen Land- und Industriearbeiter nur 1500 DM betrug. Deshalb sollte allen LPG des Typ I und II empfohlen werden, diesen Mitgliedern bei der Schaffung einer individuellen Hauswirtschaft im Umfange des Typ III stärker zu helfen. Sofern es die örtlichen Verhältnisse ermöglichen, sollte im Sinne des vorgeschlagenen Musterstatuts an die landlosen Mitglieder Land überschrieben werden, dessen Fläche nicht größer sein sollte als der Durchschnitt der von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Bodenfläche. Ein großer Teil der landlosen Mitglieder wird in der bereits im Typ I zu entwickelnden genossenschaftlichen Viehwirtschaft tätig sein und aus diesen Einnahmen eine höhere Vergütung für die Arbeitseinheit erhalten. Darüber hinaus ist es aber notwendig, daß die von den landlosen Mitgliedern nicht in Anspruch genommenen Marktfrüchte (Getreide und Kartoffeln), die ihnen auf Grund ihrer Arbeitsleistung zustehen, zu Aufkaufpreisen vergütet werden. Bei der Verteilung der Grundfuttermittel, die infolge der geringen Viehhaltung nicht voll von den ehemaligen Land- und Industriearbeitern verwertet werden können, ist ebenfalls eine Vergütung in Höhe von 40 bis 50 DM je Doppelzentner Getreide-Einheit vorzunehmen. Durch diese Verrechnung wird die Gleichstellung der ehemaligen Industrie- und Landarbeiter erzielt, für die Mitglieder mit Land bleibt ein materieller Anreiz für die private Viehhaltung bestehen.

Es kommt jetzt darauf an, daß alle Werktätigen in Vorbereitung und in Auswertung der VI. LPG-Konferenz gemeinsam daran arbeiten, daß die Grundsätze des LPG-Rechts unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes jeder LPG und des einzelnen Mitgliedes Anwendung finden und zur weiteren Entwicklung und Festigung unserer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beitragen.

II

Von ERICH BAIER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Nachdem im September 1958 die ersten Vorschläge für die Weiterentwicklung des LPG-Rechts erschienen waren¹, begann in allen Kreisen und Bezirken eine lebhafte Diskussion^{1 1}. Die Aussprache tritt jetzt, da der Beirat für LPG beim Ministerrat der DDR den Entwurf

eines Gesetzes über die LPG und die Entwürfe überarbeiteter Musterstatuten veröffentlicht hat³, in eine neue Etappe. Es ist notwendig, in den kommenden Wochen mit Genossenschaftsbauern und Einzelbauern

¹ vgl. z. B. NJ 1958 S. 588.

² vgl. NJ 1958 S. 778; NJ 1959 S. 50, 58, 59.

³ „Der Freie Bauer“, Sonderbeilage zur Ausgabe Nr. 5 vom 1. Februar 1959.